

Eitorf, den 24.08.2009

Amt 50.1 - Sozialabteilung

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausländerbeirat

17.09.2009

Tagesordnungspunkt:

Politische Partizipation in der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Ausländerbeirat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und schlägt dem Rat der Gemeinde vor:

Für die Dauer der Wahlperiode des Rates 2009 – 2014 wird von der Bildung eines Integrationsrates oder Integrationsausschusses abgesehen. Stattdessen wird ein Gesprächskreis für die in der Gemeinde lebenden türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger installiert.

Begründung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 2009 das „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ beschlossen, § 27 der Gemeindeordnung NW wurde entsprechend geändert. Die Neuregelung des § 27 Gemeindeordnung NW ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt. Hiernach ergibt sich folgendes:

Integrationsrat

Durch die Gesetzesänderung sind Integrationsräte jetzt als Regelgremium für die kommunale Partizipation vereinbart. In Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, in Gemeinden – wie Eitorf - in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ebenfalls ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte nach § 27 Abs. 3 Satz 1, Nummer 1 dies beantragen. In der Vergangenheit wurde das Verlangen (Antrag) von 200 Wahlberechtigten vorausgesetzt ohne dass es eines Antrages bedurfte.

Ein Integrationsrat setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern für das Gremium und bestellten Mitgliedern des Rates. Die Zusammensetzung entspricht damit dem hier bisher gebildeten Ausländerbeirat.

Integrationsausschuss

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass anstelle eines Integrationsrates durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss – Integrationsausschuss – gebildet werden kann. In einem Integrationsausschuss muss die Anzahl der gewählten Ratsmitglieder die Zahl der übrigen Mitglieder (gewählte Mitglieder des Integrationsausschusses und evtl. bestellte sachkundige Bürger) übersteigen. Vorsitzender des Integrationsausschusses ist ein Ratsmitglied, gleiches gilt für die Stellvertretung.

Weitere Einzelheiten zum Integrationsrat und zum Integrationsausschuss bitte ich der Anlage zu dieser Verwaltungsvorlage zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt die Gesetzesänderung und die bisherigen Erfahrungen mit dem Ausländerbeirat sowie die negative Beteiligung der vom Ausländerbeirat vorgeschlagenen und vom Rat bestellten sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen zum Anlass für den Vorschlag, die weitere Partizipation der ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung in der Gemeinde grundsätzlich zu überdenken. Das Kommunalwahlgesetz in der geltenden Fassung gibt nicht nur deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit ihr Wahlrecht auszuüben und sich auch in den Rat der Kommune wählen zu lassen, sondern auch allen Bürgern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen und das sechzehnte bzw. achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Bereits über das Kommunalwahlgesetz ist es also für einen Großteil der nichtdeutschen Staatsbürger möglich, sich aktiv und passiv an der kommunalen Willensbildung zu beteiligen. Dies kann weiterhin geschehen über eine politische Betätigung in den Ausschüssen des Rates als sachkundiger Bürger auf vorherigen Beschluss des Rates. Für den Personenkreis der EU-Bürger sieht die Verwaltung danach nicht die Notwendigkeit, zusätzlich ein weiteres kommunales Gremium, wie einen Integrationsrat oder einen Integrationsausschuss, zu etablieren. Eine solche „Zweigleisigkeit“ könnte möglicherweise für die gewollte Integration aller hier lebenden Bürger kontraproduktiv sein.

Im Gegensatz zu den EU-Bürgern besteht für die türkischen Staatsangehörigen, der größten hier lebenden Bevölkerungsgruppe, bisher keine Möglichkeit, an der Kommunalwahl als Wähler teilzunehmen oder für den Rat der Kommune zu kandidieren. In der Vergangenheit ist im Ausländerbeirat die Arbeit des Beirates hinterfragt und die Meinung vertreten worden, über Alternativen einer Beteiligung an der politischen Willensbildung nachzudenken. Dies auch von türkischen Mitgliedern im Ausländerbeirat. Es wurde hierbei zum Ausdruck gebracht, dass möglicherweise ein anderes Gremium in einem direkten Dialog mit anderen Stellen, z.B. Polizei, Schulen und den sonstigen Behörden auf kommunaler und Kreisebene eher weiterhilft, wie das jetzige Gremium.

Die Verwaltung greift die Hinweise aus dem Ausländerbeirat auf und schlägt vor, versuchsweise für eine Legislaturperiode des Rates auf die Bildung eines Integrationsrates oder Integrationsausschusses zu verzichten und stattdessen für die türkischen Mitbürger einen Gesprächskreis zu installieren. Der Gesprächskreis könnte bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters z.B. in der Moschee tagen, Probleme könnten vor Ort in einem offenen Dialog angesprochen werden. Zu den Gesprächsrunden sollten auch Vertreter der Polizei und der Schulen regelmäßig eingeladen werden. Der Gesprächskreis sollte zudem offen für alle türkischen Einwohner und Bürger in der Gemeinde sein.

Die Verwaltung sieht bei Umsetzung ihres Vorschlags eine große Chance, im direkten Dialog mit den hier lebenden türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern (auch) spezifische Probleme der Bevölkerungsgruppe anzusprechen, zu diskutieren und nach Möglichkeit auch einer Lösung zuzuführen. Eine solche Beteiligung an der kommunalen Willensbildung würde möglicherweise dem Gedanken der Integration besser gerecht, wie die jetzige Lösung über ein Gremium (Ausländerbeirat, künftig Integrationsrat oder Integrationsausschuss).